

INFORMATION

02.05.2008

Grundlagen und Grundsätze für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit gemäß § 75 SGB VIII (KJHG)

1. Vorbemerkung

2. Beteiligung des Bayerischen Jugendrings im Anerkennungsverfahren

3. Gesetzliche Grundlagen

3.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII / KJHG)
Auszug: § 75

3.2 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG / Bay. KJHG)
Auszug: Art. 33

3.3 Begründungen des Gesetzgebers

3.4 Anerkennungsgrundsätze

1. Vorbemerkung

Die Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Trägern unterschiedlichster Wertorientierungen (Pluralität) sowie durch eine Vielzahl von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (vgl. § 3 Abs. 1 SGB VIII).

Im Bereich der Träger der freien Jugendhilfe (z.B. Jugendverbände, Jugendgruppen, deren Zusammenschlüsse, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege u.a.) unterscheidet das Kinder- und Jugendhilfegesetz zwei Trägerstrukturen:

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (der Bayerische Jugendring selbst und seine Mitgliedsorganisationen sind Kraft Gesetzes (AGSG) öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit);
- Träger der freien Jugendhilfe, die nicht anerkannt sind.

Die Anerkennung als freier Träger bedeutet im Gegensatz zu nicht anerkannten freien Trägern:

- Anwendung des Subsidiaritätsprinzips (§ 4 Abs. 2 SGB VIII)
- Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII)
- mögliche Dauerförderung (§ 74 SGB VIII)
- Mittel für Fortbildung, Einrichtungen (§ 74 SGB VIII)
- Beteiligung bei der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
- Antragsberechtigung nach dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit
- Jugendgruppenleiter/innen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe können einen Jugendgruppenleiterausweis (JuLeiCa) erhalten
- Steuervergünstigungen (vgl. § 4 Umsatzsteuergesetz)

Nach § 74 Abs. 1 SGB VIII setzt eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus. Mit dieser Regelung kommt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber eine dauerhafte Förderung freier Träger der Jugendhilfe wie bisher von deren öffentlicher Anerkennung abhängig machen will.

2. Beteiligung des Bayerischen Jugendrings im Anerkennungsverfahren

Vor der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe, die überwiegend in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, durch die Behörden auf allen Ebenen ist der Bayerische Jugendring zu hören (vgl. Art. 33 Abs. 4 AGSG). Dem Bayerischen Jugendring sind dazu die Antragsunterlagen der jeweiligen Organisation (vgl. Anerkennungsgrundsätze, Ziff. 4.6) zu übersenden und mitzuteilen, ob eine Anerkennung des Antragstellers beabsichtigt ist. Bei der Abgabe von Stellungnahmen des Bayerischen Jugendrings werden die jeweils tangierten Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringe einbezogen.

3. Gesetzliche Grundlagen

3.1 **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)** **§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammen geschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

3.2 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) Teil 7 * Unterabschnitt IV * Art. 33 Anerkennung

- (1) Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind zuständig
 1. das Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger seinen Sitz hat, wenn sich die Tätigkeit des Trägers nicht wesentlich über den Jugendamtsbezirk hinaus erstreckt,
 2. die Regierung, in deren Bezirk der Träger seinen Sitz hat, wenn sich die Tätigkeit des Trägers zwar auf mehrere Jugendamtsbezirke, aber nicht wesentlich über den Regierungsbezirk hinaus erstreckt,
 3. das Landesjugendamt für Träger, deren Tätigkeit sich zwar auf mehrere Regierungsbezirke, aber nicht über Bayern hinaus erstreckt; dies gilt nicht für Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere Träger, die überwiegend auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind,
 4. die zuständige oberste Landesjugendbehörde in den übrigen Fällen.
- (2) ¹Die Anerkennung eines Trägers erstreckt sich auch auf die ihm angehörenden rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen, wenn sie sich auf dem Gebiet der Jugendhilfe betätigen und mit dem Träger durch gleichgerichtete Satzung und gleiche Betätigung zu einer organisatorischen Einheit verbunden sind. ²Die im Zeitpunkt der Anerkennung bestehenden und einbezogenen rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen sind im Anerkennungsbescheid zu nennen. ³Auf später hinzukommende rechtlich selbständige Mitgliedsorganisationen erstreckt sich die Anerkennung nur, wenn die für sie zuständige Anerkennungsbehörde festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.
- (3) ¹Die am 1. Januar 2007 auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. ²Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Der Bayerische Jugendring und die am 1. Januar 2007 zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. ²Werden Jugendverbände und Jugendgemeinschaften nach dem 1. Januar 2007 in den Bayerischen Jugendring aufgenommen, gelten sie damit als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. ³Sollen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere Träger, die überwiegend auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind, durch Behörden nach Abs. 1 anerkannt werden, so ist der Bayerische Jugendring vor der Entscheidung zu hören.
- (5) ¹Ein anerkannter Träger hat der nach Abs. 1 für die Anerkennung zuständigen Behörde Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen; dies gilt auch für Änderungen bei seinen Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen. ²Wenn sich die Anerkennung auf rechtlich selbständige Mitgliedsorganisationen erstreckt, sind auch diese zur Mitteilung nach Satz 1 verpflichtet.

3.3 Begründung des Gesetzgebers: (Auszüge: Zitat)

Zu Absatz 1

Für die örtliche Zuständigkeit wird darauf abgestellt, an welchem Ort der Träger seinen Sitz hat. Der Sitz wird in der Regel durch die Statuten des Trägers bestimmt. Ersatzweise ist als Sitz der Ort anzusehen, von dem aus die Tätigkeit des Trägers geleitet wird (z.B. durch eine Geschäftsstelle) oder wo faktisch der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt. Die sachliche Zuständigkeit liegt für die im örtlichen Bereich wirkenden Träger bei den Jugendämtern. Sofern sich die Tätigkeit des Trägers zu einem wesentlichen Teil über den Bezirk des Jugendamtes hinaus erstreckt, verlagert sich die Zuständigkeit auf die betreffende Regierung. Durch die Einfügung des Merkmals „wesentlich“ soll vermieden werden, dass schon geringfügige oder nur gelegentliche Grenzüberschreitungen, wie sie bei der Tätigkeit freier Träger der Jugendhilfe häufig vorkommen, zu einer Änderung der Zuständigkeit führen. Als nicht wesentliche Überschreitung ist z.B. anzusehen, wenn Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen auch für Teilnehmer aus anderen Jugendamtsbezirken offen stehen.

Neu ist die Regelung in Ziff. 3: Wenn sich die Tätigkeit des Trägers zu einem nicht unwesentlichen Teil auf mehrere Regierungsbezirke, aber nicht über Bayern hinaus erstreckt, obliegt die Entscheidung über die Anerkennung künftig dem Landesjugendamt.

Davon ausgenommen bleiben jedoch solche Träger, die ausschließlich oder überwiegend auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Insofern bleibt wegen des fachlichen Bezugs die Zuständigkeit auf Landesebene beim Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Ziff. 4). Andererseits bleibt das Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung für die fachlich in sein Ressort fallenden Träger dann zuständig, wenn sich deren Tätigkeit über Bayern hinaus erstreckt, da in diesen Fällen regelmäßig eine Abstimmung mit anderen obersten Landesjugendbehörden notwendig ist.

Zu Absatz 2

Auch Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, dass sich die einem freien Träger erteilte Anerkennung auf die ihm im Zeitpunkt der Anerkennung (Satz 1) oder zukünftig (Satz 3) angehörenden rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen erstreckt. Für rechtlich unselbständige Untergliederungen ist eine Regelung, – auch für erst künftig dem anerkannten Träger angehörende Untergliederungen – entbehrlich, da diese als Teil des anerkannten Trägers voll dessen Regelungen, Weisungen und Verantwortung unterliegen.

Satz 1 enthält eine Regelung für die dem freien Träger im Zeitpunkt der Anerkennung angehörenden rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen. Er stellt sicher, dass sich die Anerkennung auf diese nur erstreckt, wenn sie in die Organisationsstruktur des freien Trägers eingebunden sind. § 75 SGB VIII geht grundsätzlich davon aus, dass zumindest für rechtlich selbständige Organisationen, auch wenn sie sich einem zentralen Träger anschließen, eine hoheitliche Anerkennung erforderlich ist. Wenn Landesrecht hier eine Erleichterung zulässt und eine Erstreckung der Anerkennung auf selbständige Mitgliedsorganisation eines zentralen Trägers vorsieht, so müssen diese mit dem zentralen Träger durch entsprechende Satzungsbestimmungen und gleiche Zielsetzungen so eng verbunden sein, dass sie eine organisatorische Einheit bilden.

Im Interesse der Rechtssicherheit müssen die Mitgliedsorganisationen, auf die sich die Anerkennung erstreckt, im Anerkennungsbescheid genannt werden (Satz 2).

Während Satz 1 die Erstreckung der Anerkennung nur für solche Mitgliedsorganisationen des Trägers regelt, die im Zeitpunkt der Anerkennung bereits bestehen, berücksichtigt Satz 3 den Fall, dass sich nach der Anerkennung neue Mitgliedsorganisationen dem freien Träger anschließen. Auf letztere kann sich die Anerkennung logischerweise nur dann erstrecken, wenn sie ebenfalls die in Satz 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Für künftige Mitgliedsorganisationen muss mindestens der gleiche Maßstab angelegt werden wie für Mitglieder, die im Zeitpunkt der Anerkennung bereits bestehen und deren Wirken bekannt und überprüfbar ist. Während bei Mitgliedsorganisationen, die dem zentralen Träger im Zeitpunkt der Anerkennung bereits angehören, die Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 im Zuge des Anerkennungsverfahrens mit erledigt wird, ist dies bei künftig neu hinzutretenden Mitgliedsorganisationen nicht möglich. In diesem Falle ist eine Feststellung durch die Anerkennungsbehörde erforderlich, dass sie in die Organisationsstruktur des anerkannten Trägers entsprechend Satz 1 eingebunden sind.

Zu Absatz 4

Mit Satz 1 wird der Bayerische Jugendring den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gleich gestellt.

Für künftig dem Bayerischen Jugendring beitretende Jugendverbände und Jugendgemeinschaften ist eine Feststellung der Anerkennungsbehörden, dass sie in die Organisationsstruktur des Bayerischen Jugendrings eingebunden sind, nicht erforderlich; sie gelten mit der Aufnahme in den Bayerischen Jugendring als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (Satz 2). Die damit dem Bayerischen Jugendring eingeräumte Gestaltungsbefugnis findet ihre Rechtfertigung darin, dass der Bayerische Jugendring als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch in seinen Aufnahmeentscheidungen rechtlich gebunden ist und sich in seiner Satzung ausdrücklich verpflichtet hat, nur solche Jugendorganisationen auf zu nehmen, die die gesetzlichen Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen wird auch durch die Rechtsaufsicht über den Bayerischen Jugendring gewährleistet.

Satz 3 übernimmt die bisherige Regelung des Art. 15 Abs.2 JAG, wonach der Bayerische Jugendring im Falle der Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften durch Behörden nach Abs. 1 vor der Entscheidung zu hören ist. Diese Regelung, die der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung dient, wird entsprechend bisheriger Verwaltungsübung auch auf den Fall der Anerkennung anderer Träger, die überwiegend auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, ausgedehnt.

Zu Absatz 5

Satz 1, 1. Halbsatz verpflichtet einen anerkannten Träger, Veränderungen in den Umständen, die für die Anerkennung maßgeblich sind, der zuständigen Behörde unverzüglich mit zu teilen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anerkennung wieder zurück genommen werden kann, wenn die Voraussetzungen dafür nachträglich entfallen. Satz 1, 2. Halbsatz verpflichtet den anerkannten Träger darüber hinaus, auch für die Anerkennung wesentliche Veränderungen bei seinen rechtlich selbständigen oder unselbständigen Mitgliedsorganisation oder Untergliederungen der Anerkennungsbehörde unverzüglich mit zu teilen, da auch solche Veränderungen Auswirkungen auf die Anerkennung des freien Trägers selbst oder auf die Erstreckung der Anerkennung nach Abs. 2 Sätze 1 und 3 bzw. nach Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Sätze 1 und 3 haben können. Die gleiche Verpflichtung obliegt nach Satz 2 angeschlossenen rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen.

3.4 Anerkennungsgrundsätze

Die Anerkennungsgrundlagen regelt das Schriftstück „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden“ vom 14.04.1994.